

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

## Umweltamt

### Gegen Postzustellungsurkunde

Bauer Resources GmbH  
Bereich Bauer Umwelt  
z.Hd. eines Geschäftsführers  
BAUER-Str. 1  
86529 Schrobenhausen

Sachbearbeitung  
Hausanschrift  
Zimmernummer  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Bus/Haltestelle  
Telefax Notfälle  
Frachtanschrift  
Öffnungszeiten

Frau Gruber  
Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg  
2.010  
0941/507-93110  
0941/507-4319  
gruber.martina@regensburg.de  
Linien 1, 10, 77 / Weißenburgstraße  
09 41/507-4369  
Minoritenweg 6, 93047 Regensburg  
Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr  
Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr  
Fr 08.30–12.00 Uhr  
www.regensburg.de

Internet

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
	08.09.2021	31.1/ Gr/ Bauer/Behandeln	02.08.2022

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag auf Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen um die trockenmechanische Behandlung durch Sieben und Brechen und die Annahme per Bahnwaggon am Standort in Regensburg, Passauer Str. 8**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

## Bescheid:

- I. Die Firma Bauer Resources GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen auf dem Grundstück in Regensburg, Passauer Str. 8, 317/4, 317/100 und 317/98 und 317/102 der Gemarkung Irl.
  - um die sonstige Behandlung der vorgenannten Abfälle durch trockenmechanische Aufbereitung mittels Sieben und Brechen,
  - um die Annahme von Abfällen mittels Bahnwaggons und deren Entladung sowie

- um die Aufhebung der Mengenbeschränkung für die Annahme von gefährlichen mineralischen Abfällen.

1. **konzentrierte Genehmigungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO
- die Erlaubnis zum Errichten von Anlagen im 60 m Bereich der Donau gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG

2. **Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, Az.: 31.4 Ko/Rhenus/Abfallager vom 16.04.2019**

Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Umweltamt, Az.: 31.4 Ko/ Rhenus/Abfallager vom 16.04.2019 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Auflagen unter Ziffer III. A, B. 1.1, B. 1.2, B. 1.8, B. 1.9, C. 1 – 3, D. 1 – 4, D. 8 und F. 1 – 2 des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Umweltamt, Az.: 31.4 Ko/ Rhenus/Abfallager vom 16.04.2019 werden gegenstandslos.

Die weiterhin geltenden Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, Az.: 31.4 Ko/ Rhenus/Abfallager vom 16.04.2019 sind nachfolgend jeweils *kursiv* unter Ziffer III. Auflagen abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter. Die ursprüngliche Ziffer steht in Klammer hinter der jeweiligen Auflage, um ein Auffinden zu vereinfachen.

II. Dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 03.08.2022 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.09.2021, 3 Seiten
- 1 Antrag auf Verzicht der öffentlichen Auslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG, 1 Seite
- 1 Erläuterungsbericht zum Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Lagerung und Umschlag gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle vom 08.09.2021, 11 Seiten

- 1 Ergänzende Erläuterungen per E-Mail vom 14.12.2021, 6 Seiten
- 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1 : 1.000 vom 13.08.2021
- 1 Gutachten zur Luftreinhaltung von Müller-BBM GmbH vom 04.08.2021, Bericht Nr. M158254/02, 62 Seiten
- 1 Lageplan der baulichen Änderungen (Querrinne am Nordtor)
- 1 Schalltechnische Untersuchung zu Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.08.2020, 44 Seiten

Folgende Unterlagen wurden berücksichtigt:

- 1 Fortführungsnachweis 1178 02, 3 Seiten
- 1 Fortführungsnachweis 1178 04, 3 Seiten
- 1 Technische Unterlagen zu Hydraulikbagger Komatsu PC240 LC
- 1 Technische Unterlagen Brechanlage RM 120GO!, 8 Seiten und
- 1 Technische Unterlagen zu Brechanlage Keestrack R3e
- 1 Technische Unterlagen Siebanlage Powerscreen Chieftain 1700, 38 Seiten
- 1 Technische Beschreibung Haldenband Keestrack Stacker, 7 Seiten

### III. Nebenbestimmungen

#### A. immissionsschutzrechtliche Anlagenkenn- und Betriebsdaten

<b>Gesamtdurchgangsleistung</b> Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle		85.000 t/a
<b>Trockenmechanische Aufbereitung</b>		35.000 t/a
<b>Maximale Tageslagerkapazität</b>		8.000 t/Tag
<b>Betriebszeit</b>		6.00 – 22.00 Uhr
<b>Materialeingang per</b>		
LKW mit Abkippen in der Halle	Schiff mittels - hafenkran	Bahnwaggon mittels - Hafenkran - LKW und Mobilbagger
<b>Materialausgang per</b>		
Schiff mittels - Hafenkran		Bahnwaggon mittels - Hafenkran

## **B. Auflagen zur Luftreinhaltung**

### **Auflagen zum Umschlag Schiff**

1. *Bei Umschlag mit dem Hafenkran dürfen nur dicht schließende Greifschaufeln eingesetzt werden. Die Greifer sind regelmäßig zu überprüfen, ob sie noch dicht schließen. Nicht mehr dicht schließende Greifer dürfen bis zu einer Instandsetzung nicht mehr verwendet werden. (Auflage III. B.1.3 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
2. *Die aufgenommene Menge der Greifschaufel darf nur so groß sein, dass keine seitliche Verrieselung möglich ist. Die Abwurfhöhe ist zu minimieren. (Auflage III. B.1.4 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
3. *Während der Umschlagvorgänge müssen die Schiffe grundsätzlich parallel an die Ufermauer anlegen. Der Schließvorgang des Greifers muss stets im Schiffladerraum abgewartet werden. (Auflage III. B.1.5 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
4. *Bei hohen Windgeschwindigkeiten mit Materialverwehungen sind Umschläge mit dem Hafenkran unzulässig. (Auflage III. B.1.6 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
5. *Der gesamte Umschlagbereich einschließlich Kaibereich ist nach jedem Umschlag und bei sichtbarer Verunreinigung auch während des Umschlages zu reinigen. Geeignete Reinigungsgeräte und – maschinen sind vorzuhalten. (Auflage III. B.1.7 der Genehmigung vom 16.04.2019)*

### **Auflagen zum Umschlag Bahn**

6. Die Entladung der Bahnwaggons darf in folgenden Varianten erfolgen:
  - Umschlag vom Bahnwaggon auf einen LKW mittels Mobilbagger
  - Umschlag vom Bahnwaggon mittels Hafenkran

Die vorliegende Genehmigung schließt derzeit den Umschlag vom Bahnwaggon mittels Förderband nicht mit ein.

7. Flächen, die zur Be- und Entladung von Bahnwaggons dienen, sind regelmäßig zu reinigen. Geeignete Reinigungsgeräte und -maschinen sind vorzuhalten.

### **Allgemeine Auflagen**

8. Beim Betrieb der Anlage dürfen folgende Mengen nicht überschritten werden:
  - Gesamtdurchsatzleistung: 85.000 t/a
  - Gesamtbehandlungsmenge: 35.000 t/a

- 9 Staubemissionen bei der Be- und Entladung von Bahn, Schiff und LKW sowie beim Behandeln des Materials (Sieben und Brechen) sind durch die Minimierung der Fallstrecken so gering wie möglich zu halten. Die Abwurfhöhen beim Behandeln (Sieb, Brecher, Haldenband) sind auf 1,5 m zu beschränken.
- 10 Bei Umschlagvorgängen ist zum Stauben neigendes Material zu befeuchten.  
Abfälle, die gesiebt oder gebrochen werden, sind vor der Behandlung zu befeuchten. Es dürfen nur Brecher mit funktionsfähiger Befeuchtungseinrichtungen verwendet werden.  
Eine Durchnässung der Abfälle ist jeweils zu vermeiden.  
Die Gerätschaften zur Befeuchtung (Nebelkanone, Bedüsungsanlagen Brecher usw) sind stets betriebsbereit zu halten.
- 11 Die Lagerhalle einschließlich des beweglichen Hallendachs ist außer bei Materialein- oder -austrag geschlossen zu halten. Die Sieb- und Brechvorgänge dürfen nur bei geschlossener Halle durchgeführt werden.
- 12 Die Verkehrswege im Anlagenbereich sowie die befestigten Flächen im Freibereich, einschließlich der Halle, sind regelmäßig und entsprechend der Verschmutzung unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen (z.B. durch Nassreinigung) zu reinigen. Nach Umschlagvorgängen ist stets unmittelbar zu reinigen.
- 13 Es ist sicherzustellen, dass keine Verschmutzungen durch Lkws von der Halle ins Freie verschleppt werden. Die Anlieferung (Entladung) muss in der Halle erfolgen.

### C. Auflagen zum Lärmschutz

- 1 Arbeiten sind nur während der Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) zulässig.
- 2 Die Beurteilungspegel der Anlage dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (bestehend oder nach Bau- und Planungsrecht zulässig) die nachfolgend aufgeführten Teilimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

IO-Nr.	Immissionsort	Teilimmissionsrichtwert Tag in dB(A) (6.00-22.00 Uhr)
1	Passauer Str. 11, Flur-Nr. 317/20	55

2	Passauer Str. 13, Flur-Nr. 317/7	52
3	Passauer Str. 4, Flur-Nr. 317/65	55
4	Äußere Wiener Str. 28, Flur-Nr. 317/11	53
5	Backackerweg 7k, Flur-Nr. 344/65	42
6	Jahnstr. 26 (Tegernheim), Flur-Nr. 1077/3	36
7	Jahnstr. 29 (Tegernheim), Flur-Nr. 1056/6	34

2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen in der Tagzeit folgende Werte nicht überschreiten:

Gewerbegebiet: 95 dB(A)

Mischgebiet: 90 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: 85 dB(A)

2.4. Das geräuschintensive Brechen von Gleisschotter innerhalb der Lagerhalle ist auf maximal 7 Stunden pro Tag bei geschlossenen Hallentoren zu begrenzen.

2.5 Die Aufbereitung der Abfälle darf nicht gleichzeitig mit dem Be- und Entladen des zu behandelnden Materials erfolgen.

#### **D. Auflage zur Abfallwirtschaft**

1. In der Anlage dürfen nur die Abfälle angenommen, zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden, die in der als Anhang 1 angefügten Tabelle aufgeführt sind. Diese Tabelle ist Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Erweiterung der genehmigten Abfallpalette um weitere Abfallschlüsselnummern ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorab schriftlich anzuzeigen und erst nach dessen Zustimmung und gegebenenfalls Genehmigung zulässig.

3. In der Anlage dürfen nur die Abfälle trockenmechanisch aufbereitet werden die in der als Anhang 1 angefügten Tabelle dafür bezeichnet sind. Abfälle, die unter die AVV-Nummer 170503\* und 170504 fallen, sind vom Brechen ausgeschlossen.

#### **4. Annahme der Abfälle**

- 4.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in angemessener Frist erfolgen kann.

- 4.2 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Die Eingangskontrolle umfasst folgende Schritte:

- Feststellung des Namens und der Anschrift des anliefernden Beförderers
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
- Ermittlung von Masse oder Volumen, Feststellung der Abfallart und Zulässigkeit der Annahme, Zuordnung des Abfallschlüssels
- Sichtkontrolle zur Feststellung der augenscheinlichen Schadstoffgehalte der Abfälle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftung und Störstoffanteil)
- Enthaltene Störstoffe dürfen die Herstellung definierter güter- und qualitätsgesicherter Gesteinskörnungen gemäß RC-Leitfanden nicht behindern.

Die Eingangskontrolle kann auch auf der Abbruchstelle (z.B. selektiver Rückbau) und Baustelle durch eigenes sachkundiges und entsprechend geschultes Personal durchgeführt werden.

- 4.3 Beim angelieferten Material enthaltene Störstoffe sind auszusortieren, ggf. auch durch geeignete technische Einrichtungen wie z.B. Windsichter.
- 4.4 Das angelieferte Material muss asbestfrei sein. Werden bei der Eingangskontrolle asbesthaltige Teile festgestellt, ist zu entscheiden, ob das angelieferte Material insgesamt als asbesthaltiger Abfall entsorgt werden muss oder die asbesthaltigen Teile aus-sortiert werden können. Asbesthaltiges Material ist getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.5 Teile aus künstlichen Mineralfasern sind aus dem angelieferten Abfällen auszusortieren.

## **5. Qualitätssicherung bei der Produktion von RC-Material**

- 5.1 Eigenüberwachung/Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist vom Anlagenbetreiber durchzuführen und beinhaltet:
- Prüfen, Kontrollieren und Steuern des Aufbereitungsprozesses
  - Annahmekontrolle
  - Dokumentation
- 5.2 Die Eigenüberwachung muss nach den Vorgaben des RC-Leitfadens durchgeführt werden in der Regel alle fünf Produktionstage bzw. alle 5.000 to (die größere Häufigkeit ist maßgeblich) und/oder für jede Charge.
- 5.3 Die Erstinspektion/Typprüfung (EP/TP) (auch Erstprüfung oder Eignungsnachweis) mit Fremdüberwachung
- muss durch eine RAP-Stra- Prüfstelle durchgeführt werden
- 5.4 Es ist ein WPK Beauftragter zu benennen der für das Prüfen, Kontrollieren und Steuern des Aufbereitungsprozesses sowie für die Annahmekontrolle und Dokumentation verantwortlich ist.

## **6. Lagerung**

- 6.1 Die angenommenen Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu Lagern. Es ist durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die einzelnen Fraktionen, insbesondere gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten nicht vermischt werden.
- 6.2 Die hergestellten Recyclingbaustoffe sind getrennt nach den umwelttechnischen Anforderungen und den Korngruppen und Lieferkörnungen zu lagern.  
Eine Vermischung ist nur nach den Vorlagen des RC-Leitfadens zulässig.
- 6.3 Die Lagerdauer ist auf ein Jahr begrenzt.

## **7. Dokumentation**

- 7.1 Für die Aufbereitungsanlage ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten:



- Die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen
- Die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (z.B. Abbruchstelle), Menge (in t oder m<sup>3</sup>) sowie sonstige Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z.B. Angaben zur Schadstofffreiheit)
- Die Register für alle als Abfälle ausgehenden Recyclingbaustoffe (Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers)
- Die Dokumentation für alle als Produkt abgegebenen Recyclingbaustoffe (Art, Menge, Verbleib mit Anschrift des Abnehmers bzw. Transportunternehmens.
- Die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib mit Anschrift des Entsorgers).
- Die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (Belege zur Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers)
- Die Dokumentation der bei der Eingangskontrolle zurückgewiesenen Anlieferungen.
- Stillstandzeiten der Anlage
- Betriebszeiten (Datum und Dauer)
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich Untersuchungsberichte (Probenahmeprotokolle und chemische Analysen)
- Dokumentation der Schulung des Personals

7.2 Im Betriebstagebuch sind außerdem die aktuellen Lagermengen zu dokumentiert und die jeweiliges belegten Lagerboxen einzuzeichnen.

## 8. **Allgemeines**

8.1 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall/ WPK-Beauftragte zu ernennen.

8.2 *Brennbare Abfälle zur Beseitigung sind der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung anzudienen. (Auflage III. D.5 der Genehmigung vom 16.04.2019)*

- 8.3 *Für Hausmüll zur Beseitigung aus dem Betrieb der Umschlaghalle ist das Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen. (Auflage III. D.6 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 8.4 *Sonstige Abfälle zur Beseitigung aus Schiffsabfällen sind der OVEG (ehemals ZMS) anzudienen. (Auflage III. D.7 der Genehmigung vom 16.04.2019)*

## **E. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. *Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen können. (Auflage III. E. 1 der Genehmigung vom 16.04.2019)*

### **2. Lagerung und Umschlag**

- 2.1 *Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind insbesondere die erforderlichen Maßnahmen bei den Umschlagvorgängen (Verschießen der Einläufe, unverzügliches Beseitigen von ausgetretenen Stoffen, Reinigung der Fläche usw.) zu regeln. (Auflage III. E. 2.1 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 2.2 *Umschlagvorgänge sind vollständig durch eingewiesenes Personal zu überwachen. (Auflage III. E. 2.2 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 2.3 *Im Schwenkbereich des Krans sind Gullys und Bodenabläufe während der Umschlagvorgänge abzudecken. (Auflage III. E.2.3 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 2.4 *Ausgetretene Materialien sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Eindringen in den Untergrund sowie Abschwemmung ins Gewässer oder in die Kanalisation ist sicher zu verhindern. (Auflage III. E.2.4 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 2.5 *Die „Besenreinheit“ der Umschlagsbereiche einschließlich des Kaibereiches muss unabhängig von den Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. (Auflage III. E.2.5 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 2.6 *Die Lager- und Umschlagsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind zu beseitigen. Über die Durchführung der Eigenüberwachung und deren*

*Ergebnisse sowie Beseitigung von Mängeln ist Buch zu führen. (Auflage III. E.2.6 der Genehmigung vom 16.04.2019)*

- 2.7 *Es ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und bei Verlangen vorzulegen. (Auflage III. E.2.7 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 2.8 *Anfallendes Löschwassergemisch ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation darf nur mit Zustimmung des Tiefbauamtes erfolgen. (Auflage III. E.2.8 der Genehmigung vom 16.04.2019)*
- 2.9 Folgende, in der Genehmigung der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 16.04.2019 festgesetzten Auflagen, sind dem neuen Genehmigungsumfang anzupassen und zu aktualisieren:
- Ziffer III. E.2.1 erforderliche Betriebsanweisung nach § 44 AwSV und
  - Ziffer III. E. 2.7 erforderliche Anlagendokumentation nach § 43 AwSV.
- 2.10 Der Bahnumschlag muss so erfolgen, dass möglichst kein Material auf die Umschlagfläche gelangt.

### **3. Betrieb und Betankung der Geräte**

- 3.1 Bei allen Betankungsvorgängen sind die im Schreiben vom 14.12.2021, Az. wahe, genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.  
Die Betankungsvorgänge sind in einer Betriebsanweisung zu regeln und das Personal entsprechend einzuweisen.
- 3.2 Brecher und Sieber sind so aufzustellen, dass Undichtheiten (z.B. der Hydraulik) erkannt und beseitigt werden können.
- 3.3 Unter Anlagenteilen, bei denen Tropfverluste wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen sind, sind Auffangwannen unterzustellen.
- 3.4 Brecher bzw. Siebanlagen sind arbeitstäglich auf ausgetretene Flüssigkeiten zu kontrollieren, Verunreinigungen sind sofort aufzunehmen und zu beseitigen.

#### 4. **Prüfung durch Sachverständigen**

*Die Anlage zum Lagern der Abfälle ist vor der Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen. (Auf-lage III. E. 3 der Genehmigung vom 16.04.2019)*

#### F. **Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit**

##### 1. Gefährdungsbeurteilung

Die nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, sowie nach § 6 Gefahrstoffverordnung erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist möglichst frühzeitig durch eine fachkundige Person erstellen zu lassen.

Anmerkung: Bei dieser sind insbesondere die Tätigkeiten beim Umgang mit den gefährlichen Abfällen (Probenahme, Reinigung, etc.) und die Gefährdungen durch Staub sowie durch Dieselmotoremissionen (DME) zu betrachten, sowie die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen diese Gefährdungen zu definieren. Die Rangfolge der Maßnahmen ist zu beachten.

( [https://www.dguv.de/medien/staub-info/gold/download/regeln\\_staub.pdf](https://www.dguv.de/medien/staub-info/gold/download/regeln_staub.pdf) )

##### 2. Die Gefährdungsbeurteilung ist spätestens **zwei Wochen vor Betriebsaufnahme** dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

Anmerkung: Hinsichtlich der Belastung mit Gefahrstoffen sind diverse Maßnahmen wie z.B. der Einsatz einer Hallenzwangslüftung, der Einsatz eines alternativ angetriebenen Bestückungsfahrzeugs, ein Anschluss des Bestückungsfahrzeugs an die Absauganlage für die Dieselmotoremissionen, der Einsatz von Bestückungsfahrzeugen mit Dieselpartikelfilter sowie DeNOx-Systemen etc. zu überprüfen und zu bewerten.

##### 3. Betriebs- bzw. Arbeitsanweisungen

Die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen sind in Form von Betriebs- bzw. Arbeitsanweisungen zusammenzufassen und den Beschäftigten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

##### 4. Unterweisung

Die Beschäftigten sind vor Beginn der Tätigkeiten und regelmäßig wiederkehrend, an-

hand der genannten Betriebsanweisungen, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Beschäftigten sind explizit auf die Gefährdungen durch Staub hinzuweisen.

## 5. Gefahrstoffe

### 5.1 Schutzmaßnahmen

Sollte die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW's) für die relevanten Gefahrstoffe (a- und e-Staub, Dieselrußpartikel, Co, CO<sup>2</sup>, NO und NO<sup>2</sup>) in der Halle nicht eingehalten werden können, dürfen die Arbeiten an dem Brecher bzw. Sortierer nur mittels Fahrzeugen mit entsprechend ausgeführter, geeigneter Kabine durchgeführt werden. Inwieweit hier eine Schutzbelüftungsanlage mit Schwebstoff- und Aktivkohlefilter sowie Umluftanlage ausreicht, ist zu bewerten

Arbeiten in der Halle dürfen nur nach einer zu definierenden Wartezeit im Fahrzeug durchgeführt werden.

Sollte eine Überdruckkabine erforderlich sein ist die Funktionalität der Schutzfunktion der Überdruckkabine mittels regelmäßiger Prüfungen zu gewährleisten und entsprechender Prüfdokumentationen nachzuweisen.

### 5.2 Messungen

Die Einhaltung der Grenzwerte für die unter Ziffer III. F. 5.1 genannten Gefahrstoffe sind mittels geeigneter Messverfahren nachzuweisen. Die Messberichte sind spätestens **sechs Monate nach Betriebsaufnahme** dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

## 6. Absauganlage

6.1 Eine Störung oder ein Ausfall der Abgasabsauganlage muss für die Beschäftigten unmittelbar erkennbar sein, z. B. durch optische oder akustische Signale.

6.2 Abgasabsaugungen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

6.3 Abgasabsaugungen sind jährlich entsprechend den Vorgaben der Gefährdungsbeurteilung prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

7. **Lärm**

Die Belastung der Beschäftigten ist mittels Messung zu ermitteln und es sind geeignete Maßnahme sowohl zur Lärmreduktion als auch zum Schutz vor Lärmschäden zu ergreifen. Gegebenenfalls sind Lärmbereiche auszuweisen und zu kennzeichnen.

8. **Reinigung**

Unmittelbar nach Durchführung der Brecher- und Siebarbeiten sind die abgelagerten Staubrückstände mittels eines staubarmen i.d.R. feuchten Verfahrens zu entfernen. Für die Beschäftigten sind geeignete Einrichtungen vorzuhalten, um die Arbeitskleidung etc. staubarm reinigen zu können.

9. **Alleinarbeit**

Die Gefährdungen durch die Alleinarbeit sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen sind zu definieren und umzusetzen.

**G. Auflage zum Bodenschutz**

**(Auflagen III. G.1 und G.2 der Genehmigung vom 16.04.2019)**

1. *Die Erdarbeiten sind altlastenfachgutachtlich zu begleiten.*

2. *Im Baufeld dürfen keine Recycling-Baustoffe verwendet werden.*

**H. Auflage zur Entwässerung**

Betriebsstörungen oder Schadensfälle, bei denen Flüssigkeiten oder Feststoffe, die nach § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg verboten sind, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sein können, sind unverzüglich telefonisch bei der Stadt Regensburg, Klärwerk, Zentrale Leitwarte, Tel.Nr.: 0941/507-3820 anzuzeigen.

**I. Bedingung und Auflagen zum Baurecht**

**(Auflagen III. I.1 bis I.5.4 der Genehmigung vom 16.04.2019)**

**1. Statik (aufschiebende Bedingung)**

Die Bauarbeiten dürfen erst **nach** Vorliegen der geprüften bautechnischen Nachweise bei der Stadt Regensburg begonnen werden.

Folgende Nachweise müssen beim Bauordnungsamt vorgelegt werden:

- geprüfte Standsicherheitsnachweise für das Bauvorhaben;
- geprüfte Pläne für die zur Ausführung anstehenden Bauteile;
- geprüfte Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile bei Brand-schutzanforderung > F30 bzw. > R30 für die zur Ausführung anstehenden Bauteile.

**2. Einmessung**

Vor Beginn der Bauausführung ist die Einmessung der baulichen Anlagen durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Kartographie der Stadt Regensburg oder durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung zu veranlassen. Soweit die Einmessung durch die Stadt Regensburg durchgeführt werden soll, ist sie mindestens drei Tage im Voraus beim Amt für Stadtentwicklung (Ansprechpartner: Herr Ott, Tel. 0941/507-3660, E-Mail: ott.markus@regensburg.de) zu beantragen.

**3. Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (EFOK)**

Die EFOK ist mit 331,24 m ü NN auszuführen.

**4. Stellplätze**

- 4.1 Für das Bauvorhaben sind 15 Kfz-Stellplätze und 4 Fahrrad-Abstellplätze zu erstellen.
- 4.2 Diese müssen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage fertiggestellt und anfahrbar sein.

**5. Brandschutznachweis**

Die Vorgaben im Brandschutznachweis des Sachverständigenbüros Dechant vom 12.04.2018 sind einzuhalten. Ergänzend dazu ist Folgendes zu berücksichtigen/sind folgende Auflagen einzuhalten:

**5.1 zum Punkt 1.2.3 - Örtliche Lage**

Die Umfahrung des Gesamtkomplexes ist nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

**5.2 zum Punkt 2.1 - Löschwassermenge und Löschwasserversorgung**

Der Nachweis über die nach Ziffer 5.1 erforderliche Löschwassermenge (192 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden) konnte nicht erbracht werden.

Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen – eine Aufstellfläche nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, eine Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14 210 mit einer Ansaugstelle nach DIN 14 244 – sind **vor der Inbetriebnahme** der Anlage zum Sammeln und Umschlagen von Abfällen, in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, nachzuweisen. Sollten dafür Grunddienstbarkeiten notwendig sein, sind diese dem Bauordnungsamt der Stadt Regensburg vorzulegen.

**5.3 zum Punkt 2.3 - Löschwasserrückhaltung nach der LÖRüRL**

Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung (Rückhaltung von mindestens 230,4 m<sup>3</sup> Löschwasser) sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Vorfeld abzustimmen.

**5.4 zum Punkt 5.2. - Feuerwehrpläne**

Die Feuerwehrpläne sind für das komplette Betriebsgelände nach DIN 14095 zu erstellen und im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Pläne sind per E-Mail zur Durchsicht und Freigabe an Herrn \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*@regensburg.de, Tel. 0941/507-\*\*\*\* zu senden.

Nach Freigabe sind die Einsatzpläne der Feuerwehr in folgenden Ausführungen zur Verfügung zu stellen:

- 1x als pdf
- 1x DIN A3, laminiert
- 1x DIN A3, in Klarsichtfolie auf DIN A4 gefaltet

**J. Sicherheitsleistung**

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von \*\*\*\*\*, - € zu erbringen.

**K. Allgemeine Auflagen**

1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.



2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

#### **L. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ebenso bleiben Auflagen, die sich aufgrund der rechtsverbindlichen Einführung der bundesweit einheitlich geregelten Ersatzbaustoffverordnung ab 01.08.2023 ergeben, ausdrücklich vorbehalten.

#### **IV. Kostenentscheidung**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von \*\*\*\*,- € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt \*\*\*\* € und für die Postzustellung \*\*\*\* €.  
Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von \*\*\*\* €.

#### **Gründe**

##### **I.**

Die Firma Bauer Resources GmbH betreibt eine Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen am Standort Passauer Str. 8 in 93055 Regensburg, die mit Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, Az. 31.4 Ko/ Rhenus/Abfalllager vom 16.04.2019 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde.

Mit Schreiben vom 08.09.2021, beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingegangen am 01.10.2021, beantragte die Fa. Bauer Resources GmbH die immissionsschutzrechtliche Ge-

genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage um die trockenmechanische Aufbereitung bestimmter Abfälle durch Sieben und Brechen und um die Annahme von Abfällen mittels Bahnwaggons und deren Entladung. Darüber hinaus soll die im bisherigen Bescheid festgesetzte Mengenbeschränkung für die Annahme von gefährlichen Abfällen aufgehoben werden. Durch den vorliegenden Antrag ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern sowie der bisher genehmigten Gesamtkapazität der Anlage.

Die Anlage dient der Sammlung und dem Umschlag von mineralischen Abfällen aus dem Abbruch, Straßenbau und Erdbau. Neben dem bisherigen Materialeingang per LKW mit Entladung in der Halle und dem Materialausgang per Schiff bzw Bahn soll nun zusätzlich die Anlieferung auch per Bahn erfolgen. Die Entladung der Waggons erfolgt im Freien mit dem Hafenkran mit direktem Abladen in der Halle bei teilweise geöffnetem Dach bzw. mit Mobilbagger auf LKW. Die Entladung mit Förderband mit anschließendem Transport in die Halle ist derzeit nicht von der vorliegenden Genehmigung erfasst. Pro Jahr werden maximal 85.000 Tonnen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen angenommen und umgeschlagen, die maximale Tageslagerkapazität beträgt weiterhin 8.000 Tonnen. Die Anlage soll Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden.

Trockenmechanisch sollen im Jahr ca. 35.000 Tonnen der angenommenen mineralischen Abfälle mit Hilfe einer Brech- sowie Siebanlage in Kampanien von 3 bis 5 Arbeitstagen ungefähr alle 4 Wochen aufbereitet werden. Dies wird innerhalb der geschlossenen Halle durchgeführt. Die Betriebszeiten der Aufbereitungsanlage sind von 7.00 bis 19.00 Uhr.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 27.04.2022 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für das beantragte Vorhaben auszusprechen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden fachliche Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt –, des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, der Bayernhafen GmbH & Co. KG, des Bauordnungsamtes und der Abteilung fachlicher Umweltschutz, fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, Sachgebiet Natur- und Artenschutz, Sachgebiet Abfall und Sachgebiet Immissionsschutz beim Umweltamt eingeholt.

Die beteiligten Fachstellen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass bei Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Mit Schreiben vom 21.06.2022 wurde der Firma Bauer Resources GmbH ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides mit den geplanten Nebenbestimmungen übersandt. Die mit E-Mail vom 27.06.2022 vorgebrachten Einwände bzw. Änderungsvorschläge konnten nur teilweise berücksichtigt werden. Die noch strittigen Punkte werden im Nachgang abschließend behandelt. Die Antragstellerin erklärte mit E-Mail vom 03.08.2022 abschließend das Einverständnis.

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Derzeit umfasst die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Stadt Regensburg vom 16.04.2019 den Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.1 und Nr. 8.15.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV sowie die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1. und Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben ist als wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die bestehende Anlage wird erweitert um Anlagen

- zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag  
(Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe G und E)
- zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag  
(Nr. 8.11.2.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe G und E)

- zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese nicht durch Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe V)

Bereits die bisher genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Die nun neu genehmigten Nummern 8.11.2.1 und 8.11.2.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d ebenfalls mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Die Gesamtanlage ist daher weiterhin als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

Bereits im Zug der Erstellung der Antragsunterlagen wurden von der Antragstellerin die potentiellen Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG untersucht und bewertet. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Bewertungen liegen den Antragsunterlagen in Form der entsprechenden Gutachten bei und bestätigen, dass es durch die beantragten Änderungen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG kommt. Auch von Seiten der beteiligten Fachstellen bestehen hierzu keine Einwände. Die Vorhabensträgerin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Der bayernhafen Regensburg als Grundstückseigentümer hat neue Vermessungen durchführen lassen. Aufgrund der Teilungen ergeben sich für die ursprünglichen Flurnummern 317/36 und 317/81 der Gemarkung Irl neue Flurnummern, die den Fortführungsnachweise entnommen werden können, die den Antragsunterlagen beigelegt sind.

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen-

genstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagenvorschläge keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

4. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO und die Erlaubnis zum Errichten von Anlagen im 60 m Bereich der Donau gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG mit ein (§ 13 BImSchG).

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO:

Das Vorhaben ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

Erlaubnis zum Errichten von Anlagen im 60 Meter Bereich der Donau

gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG:

Das Grundstück befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Allerdings befindet sich die Maßnahme im 60 m Bereich des Osthafens der Donau, einem Gewässer I. Ordnung und bedarf daher der vorgenannten wasserrechtlichen Genehmigung. Weitergehende Auflagen sind nicht erforderlich, da keine nachteiligen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.

5. Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Soweit die Auflagen als notwendig erscheinen, müssen insofern etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

Bei ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Da sich an der relevanten maximalen Tageslagerkapazität von 8.000 Tonnen und der Einstufung der gelagerten mineralischen Abfälle keine Änderungen ergeben, bleibt die mit Bescheid der Stadt Regensburg vom 16.04.2019 festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung von \*\*\*\*\*, - € unverändert. Diese wurde der Stadt Regensburg, Umweltamt, bisher jährlich nachgewiesen.

6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen.

Mit Stellungnahme vom 17.11.2021 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Das Grundstück liegt oberstromig des SPA – Gebiets 7040-471 und des FFH – Gebiets 7040-371. Es sind keine schädlichen Immissionen durch Luft- oder Wasserverunreinigungen zu erwarten. Neue Flächen werden nicht versiegelt und nicht in vorhandenen Bewuchs eingegriffen. Artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenvorkommen sind nicht bekannt und unwahrscheinlich. Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens ist davon auszugehen, dass es mit den Schutzzwecken bzw. Erhaltungszielen des SPA – Gebiets 7040-471 und des FFH – Gebiets 7040-371 verträglich ist. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

7. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte gemäß den vorgelegten Unterlagen auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG in Verbindung mit folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
- für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2,
  - für die konzentrierte baurechtliche Genehmigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1., 2.I.1/1.24.1.1 und 1.24.1.2.,
  - für die konzentrierte Erlaubnis gem. Art. 20 Abs.1 Satz 1 BayWG nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 8.IV.0/1.18.1.1

Die Auslagen werden für das Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

**Dr. Voigt**  
**Rechtsdirektorin**

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Bauer Resources GmbH, Passauer Str. 8 in Regensburg, Stand: 03.08.2022
- 1 Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung
- 1 Kostenrechnung



## **Hinweise:**

### **zur Entwässerung:**

1. Die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (EWS-Entwässerungssatzung) sind einzuhalten.
2. Das Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung ist zu beachten.

### **zum Abfall- und Bodenschutzrecht**

3. Die Vorschriften zur Entsorgung von Schiffsabfällen, Schiffsbetriebsabfälle, Ladungsabfälle nach dem Straßburger Übereinkommen (CNDI) sowie dem Gesetz zum Übereinkommen und dem Ausführungsgesetz sind einzuhalten.

### **Allgemein:**

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.
5. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von den geschätzten Entsorgungskosten. Ergeben sich dabei im laufenden Betrieb wesentliche Änderungen, so kann die Sicherheitsleistung entsprechend angepasst werden. Die Art der Sicherheitsleistung bleibt der Betreiberfirma überlassen, wobei insbesondere folgende Möglichkeiten in Frage kommen:
  - unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
  - selbstschuldnerische Konzernbürgschaft mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
  - dingliche Sicherung (Hypothek oder Grundschuld)

—

—

—

# Anlage 1

Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Bauer Resources GmbH, Passauer Str. 8 in  
Regensburg, Stand: 03.08.2022

Abfallschlüssel- nummer (AVV)	Bezeichnung	Trockenmechanische Auf- bereitung			Anliefe- rung per Bahn
		Lage- rung	Sie- ben	Bre- chen	
17 01 01	Beton	X	X	x	x
17 01 02	Ziegel	X			
17 01 03	Fliesen und Keramik	X			
17 01 06*	Gemische aus oder ge- trennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährli- che Stoffe enthalten	X	X	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme der- jenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	x	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bi- tumengemische	X	X	X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X	x	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthal- ten	X	X		x

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	x		x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	x	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt	X	X	X	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmi-	x			

	schungen)aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen				
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x			

**Von einer Annahme ausgeschlossen sind:**

- \*\*\*\*
- \*\*\*\*
- \*\*\*\*
- \*\*\*\*

**Maximale Tageshöchstlagermenge: 8.000 t**

**Legende:**

grau hinterlegt und mit Sternchen \* gekennzeichnet: gefährlicher Abfall gem. Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis ( AVV  
weiß hinterlegt: nicht gefährlicher Abfall gem. Anlage zur AVV